

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 11

Artikel: Bäuerliche Siedlungspolitik

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verzeichnen einen Importwert für das 1. Quartal 1928 von 2,930,000 Fr., reichlich 1 Million mehr als im Vergleichsquarterjahr von 1927. Dementsprechend sind auch die Einfuhrgewichte in die Höhe gegangen, und zwar von 96,000 auf 148,000 q. Auch hier ist Frankreich mit dem Hauptanteil aller Lieferungen beteiligt, und zwar in einem dem Rohisen ähnlichen Ausmaß. Kleinere Kontingente entfallen dagegen noch auf Deutschland, die Tschechoslowakei und Österreich.

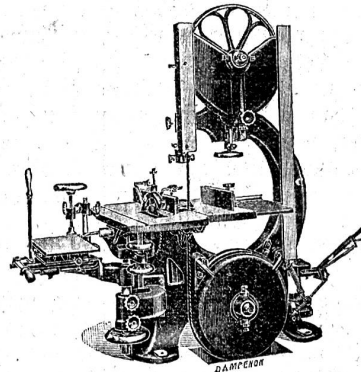
21. Flach-eisen. Wenn auch vielleicht etwas weniger elementar, so war die Aufwärtsbewegung in den Importen von Flach-eisen nichtsdessenweniger kräftig, und verzeichnet eine Wertzunahme von 1,245,000 auf 1,734,000 Franken. In der nämlichen Zeit konnten sich die Gewichte von 64,000 auf 96,000 q erhöhen, so daß eine Divergenz zwischen Gewichts- und Preisbewegungen also nicht zu konstatieren ist. Hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Orientierung dieser Importe ist zu erwähnen, daß die französischen Proventenzen auch hier dominieren, teilweise ist dies in fast unbestrittenem Ausmaß der Fall.

22. Fassoneisen. Hier ist es wesentlich ruhiger her und zu gegangen, als bei den beiden vorigen Positionen, indem wir hier mit 2,45 Mill. Fr. Einfuhrwert genau die nämliche Summe registrieren wie in der Vergleichszeit von 1927. Immerhin ist das Importquantum gestiegen, und zwar von 163,400 auf 174,000 q. Diese Divergenz in den Gewichts- und Wertbewegungen verwundert nicht, wenn man bedenkt, daß in den Metallen seit einigen Jahren, und verschärft in den letzten Monaten, eine recht flauere Preisbewegung an der Tagesordnung ist. Frankreich deckt gegenwärtig rund 70% unserer Einfuhr an Fassoneisen und das ist auch zum Teil der Grund, weshalb wir uns heute auf verschiedene Artikel neu einstellen mußten; denn Deutschland spielt in der Belleferung unseres Landes praktisch keine Rolle mehr; höchstens kommt Belgien noch mit 25% des Gesamtimportes in etwelchen Betracht.

23. Eisen- und Stahlbleche. Daß der Export auch hier nur nominelle Bedeutung hat, ist naheliegend, und wenn wir gleichzeitig einen sehr bedeutenden Import feststellen, so zeigt das nur die Wichtigkeit dieser Einfuhren für unser Baugewerbe und unsere Industrie. Von 7,521,000 ist der Importwert auf 8,392,000 Fr. angewachsen und wir ersehen hieraus, daß Eisen- und Stahlbleche heute eine größere Bedeutung haben, als Rund-, Flach- und Fassoneisen zusammengenommen. Mit Ausnahme der Dynamobleche dominiert auch hier wieder die französische Proventenz mit den nämlichen prozentualen Anteilen wie bei den übrigen Positionen. Dagegen verzeichnen die defapiereten und Dynamobleche einen Lieferungsanteil von 30% für Deutschland, von je 25% für Frankreich und die Tschechoslowakei. Polen und Österreich sind mit knapp je 10% vertreten. Die im Baugewerbe in hervorragendem Maße verwendeten Wellbleche dagegen stammen zu 90% aus Belgien, während bei den Stahlblechen wieder die französische Quote mit 50% der Lieferung im Vordergrund steht, gefolgt von Belgien und der Tschechoslowakei mit je 20%.

24. Eisenbahn-Oberbaumaterial. Entsprechend der geringfügigen Tätigkeit auf dem Gebiete des Bahnbauwes, der sich ja zur Hauptsache nur noch auf Bahnhofsbauten und Legung von Doppelspuren beschränkt, ist auch die Importtätigkeit in der Berichtszeit eine unbedeutende oder vielmehr geringere gewesen als ehemals. Von 2,602,000 auf 1,811,000 Fr. gesunken, verzeichnet das diesjährige Resultat somit einen Rückschlag von 30%. Daß die Ausfuhr eine unbedeutende ist, liegt auf der Hand und wir verzichten auf eine besondere Besprechung. Zu vollen 90% wird unser Import von Eisenbahnschienen gegenwärtig von Frankreich gedeckt und Deutsch-

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

A. MÜLLER & CIE. A. G. - BRUGG

land hat in der Belleferung unseres Landes hierin jegliche Bedeutung verloren. Ob für immer, muß die Zukunft erweisen. In Zahnstangen, Wellen und Kreuzungen dagegen dominiert immer noch die deutsche Quote, obschon diese Produkte natürlich am Maßstab der Schienen gemessen eine sehr geringfügige Rolle spielen. Der Import von Achsen und Rädern für Bahnwagen verteilt sich zu ungefähr gleichen Teilen auf Deutschland und Belgien.

25. Röhren. Dieser für das Baugewerbe sehr wichtige Artikel ist seit einigen Jahren nicht nur Gegenstand der Einfuhr, sondern in hervorragendem Maß auch Exportzweig. In der Tat sehen wir auch diesmal wieder eine Vermehrung der Ausfuhrwerte von 2,174,000 auf 2,888,000 Fr., wobei allerdings nicht verschwiegen werden darf, daß gleichzeitig auch die Importe von Fr. 2,498,000 auf 3,559,000 zugenommen haben. Beim Export sind es vorzugsweise die Röhrenverbindungs- und Spezialstücke, die auf dem internationalen Markt konkurrenzfähig sind, und auf sie entfällt denn auch der Hauptanteil der Ausfuhren. Frankreich, England und Südafrika sind zur Zeit die besten Abnehmer dieses Zweiges der Schweizexporte. Die Importe deckt dagegen gegenwärtig Frankreich mit 41% der Gesamtlieferungen, womit es um allerdings nur 1% über dem Betreffnis der deutschen Quote steht. Die restlichen Kontingente entfallen zur Hauptsache auf Belgien und die Tschechoslowakei. —y.

Bäuerliche Siedlungspolitik.

Der Bundesrat beantragt in seinem Geschäftsbericht pro 1927, welcher in der begonnenen Session den eidgenössischen Räten unterbreitet wird, die Abschreibungen von Motionen und Postulaten, welche auf das bürgerliche Siedlungswesen Bezug haben. Setzner Begründung entnehmen wir folgendes:

Die am 28. April 1920 erheblich erklärte Motion Nr. 886 beauftragte den Bundesrat, Bericht und Antrag einzubringen: 1. ob und wie eine bäuerliche Siedlungspolitik von Seiten des Bundes gefördert werden kann;

2. wie im Falle der nötig werdenden Expropriationen größerer Flächen Kulturlandes zwecks Erstellung von im öffentlichen Interesse gelegenen Werken, wie z. B. Staueisen für öffentliche Kraftwerke, den zur Abwanderung von ihrer Scholle genötigten Grundbesitzern neue Siedlungsstätten unter möglichst den bisherigen Existenzbestimmungen oder ähnlichen Verhältnissen von den Unternehmern zur Verfügung zu stellen sind.

Der erste Teil der Motion wünscht eine Förderung der bäuerlichen Siedlungen im allgemeinen. Dabei steht

wohl die finanzielle Unterstützung derartiger Unternehmungen in erster Linie. Wir haben uns in unserm Geschäftsbericht für 1925 bereit erklärt, die Subventionspraxis im Bodenverbesserungswesen dahin zu erweitern, daß in Zukunft u. a. auch Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Siedelungsbauten, inbegriffen die Zuleitung von Kraft, Licht und Wasser, bewilligt werden. Durch diese Ausdehnung der Bundessubvention dürfte der Wunsch der Motion auf Förderung der häuerlichen Siedelungspolitik im Rahmen des zurzeit Möglichen erfüllt sein.

Der zweite Teil der Motion betrifft die Frage des Realersatzes bei der Zerstörung von Kulturland durch die Erstellung öffentlicher Werke und dessen gesetzliche Ordnung bei Expropriationen. Der Bundesrat hat die Gelegenheit wahrgenommen, in dem mit Botschaft vom 21. Juni 1926 den Räten vorgelegten Entwurf eines neuen Enteignungsgesetzes diesen Teil des Postulates im Rahmen der Möglichkeit zu lösen, nachdem schon in der vorberatenden Expertenkommission ein entsprechender Antrag erörtert, allerdings nur als erstrebenswerte Lösung ohne Zwangscharakter gutgeheißen worden war. Art. 15 des Entwurfes sieht vor, daß unter bestimmten rechtlichen Rautelen an Stelle der Geldentschädigung eine Ersatzleistung insbesondere auch dann treten kann, wenn infolge der Enteignung ein landwirtschaftliches Gewerbe nicht mehr fortgeführt werden kann.

Das Postulat Nr. 956 vom 19. Oktober 1921 wünscht vom Bundesrat Prüfung und Bericht, ob nicht vorgängig oder neben der Revision des Gesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft die Fragen der Bodenverbesserung und der Innentolonisation durch ein besonderes Bundesgesetz zu ordnen seien.

In der Begründung des Postulates nannte dessen Urheber fünf Gruppen von Vorkehrungen, die unter den Begriff Innentolonisation fallen und einer näheren Prüfung zu unterziehen wären: 1. die Erschließung des offenen Odlandes; 2. die Verbesserung bestehender und die Schaffung neuer Siedelungen; 3. staatliche Eingriffe in unzweckmäßige Grundbesitzverhältnisse; 4. Bekämpfung der Landflucht; 5. Erhaltung unseres bodenständigen, einheimischen Volkstums.

Wir besitzen keinen Kataster der zurzeit noch bestehenden Odländerereien, die der Urbarisierung harren. Zimmerlin sind die größeren Flächen bekannt. Sie sind nicht mehr sehr zahlreich, und es liegen zum Teil bereits Projekte für ihre Urbarmachung vor, so für die linksseitige Unterebene zwischen Zürichsee und Walensee, die Magadino-Ebene. Für andere Gebiete wurden Vorstudien gemacht für die Melioration, so für die Rhonenebene im Kanton Wallis. Wo die Voraussetzungen für die Urbarisierung bestehender Odländerereien — der Wille der beteiligten Kreise und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens — gegeben sind, bedarf es keines besondern Bundesgesetzes, um diese Werke an die Hand nehmen zu können. Das bestehende Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund bietet die Möglichkeit, sie kräftig zu unterstützen.

Die Verbesserung bestehender und die Schaffung neuer Siedelungen sowie staatliche Eingriffe in unzweckmäßige Grundbesitzverhältnisse stehen in enger Verbindung mit den Güterzusammenlegungen, die vom Bunde mit bedeutenden Beiträgen unterstützt werden und in den letzten Jahren einen recht erfreulichen Aufschwung genommen haben. Die Ausdehnung der Subventionen auf Siedelungsbauten wird insbesondere auch die Schaffung neuer Siedelungen erleichtern und fördern. Die Verbesserung unzweckmäßiger Grundbesitzverhältnisse wird durch das schweizerische Zivildesegbuch, das die Zwangsbeteiligung an Bodenver-

besserungen ordnet, sowie durch die zugehörigen kantonalen Einföhrungsgesetze erleichtert. Ein staatliches Eingreifen gegen den Willen der Mehrheit der Beteiligten ist im allgemeinen nicht zu empfehlen. Der Verbesserung der Grundbesitzverhältnisse dient auch der Bundesratsbeschluss vom 23. März 1918 betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen.

Die Frage der Bekämpfung der Landflucht und der Erhaltung des bodenständigen einheimischen Volkstums war bereits Gegenstand eingehender Studien und eines Gutachtens des schweizerischen Bauernsekretariates. Sie wird neuerdings von der Kommission zur Vorbehandlung der Motion Baumberger betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Entvölkering der Gebirgsgegenden geprüft.

In dem in Frage stehenden Postulat kam die in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren in weiten Volkskreisen herrschende Auffassung zum Ausdruck, die bisherigen Maßnahmen zur Hebung der Produktionsfähigkeit unseres Bodens genügen nicht, es sei vielmehr notwendig, daß der Bund, der sich bisher auf die finanzielle Unterstützung der von den Kantonen eingereichten Projekte beschränkte, auf diesem Gebiet direkt eingreife und hierfür möglichst rasch die gesetzlichen Grundlagen schaffe. Zur Zeit der Begründung des Postulates lag bereits der Entwurf zu einem eidgenössischen Siedelungsgesetz vor. Er will dem Bund weitgehende Kompetenzen für die Durchführung von Siedelungswerken übertragen, die tief in die privatrechtlichen Verhältnisse der Grundbesitzer eingreifen; er verlangt von ihm aber auch große finanzielle Opfer zur Unterstützung solcher Werke und zur Schaffung eines eidgenössischen Siedelungsfonds. Ein dringendes Bedürfnis für eine solche Erweiterung der Tätigkeit des Bundes und zum Erlaß eines rechtlich und finanziell so weittragenden Gesetzes sehen uns indessen, abgesehen von der Frage seiner Verfassungsmäßigkeit, nicht vorzuliegen. Wir gaben dem Entwurf deshalb keine weitere Folge. Die bisherige Ordnung, wonach der Bund auf dem Gebiete des Bodenverbesserungswesens und der Innentolonisation nicht selbständig vorgeht, sondern sich darauf beschränkt, die Kantone in ihren Maßnahmen zu unterstützen, hat sich durchaus bewährt und dürfte auch in Zukunft genügen, um den wirklich dringlichen, volkswirtschaftlich wertvollen Werken zum Durchbruch zu verhelfen.

Am 11. Juni 1924 lud der Nationalrat durch das Postulat Nr. 1086 den Bundesrat ein, zu prüfen, ob nicht zur Verbesserung der Existenzbedingungen der Gebirgsbewohner ein Betrag in das nächste Budget einzustellen sei. Insbesondere wären Subventionen an die Verkehrswege in den Gebirgsgegenden unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Mitsubventionenten zu entrichten oder allfällig zu erhöhen, die Schulerhältnisse zu verbessern und die Arbeitsgelegenheiten zu vermehren.

Mit Zustimmung der eidgenössischen Räte wurde bei der Aufstellung des Voranschlages für 1925 von der Einstellung eines besondern Kredites für die Gebirgsgegenden Umgang genommen. Dem Wunsche nach Unterstützung der Erstellung von Verkehrswegen in Gebirgsgegenden wurde durch die Ausdehnung der Subventionen auf solche Werke entsprochen.

Reduzierventil.

Der Sauerstoffdruckregler, oder das Sauerstoffreduzierventil, ist einer der wichtigsten Teile einer Schweißereieinrichtung, sowohl in Hinsicht auf die Güte und Sparsamkeit der Arbeitsausführung, als auch in Rücksicht auf